Maßnahmen für Ein- und Rückreisende aus Risikogebieten



Bitte beachten Sie: Um eine Ausbreitung von Varianten des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Bundesrepublik Deutschland zu verhindern, hat die Bundesregierung mit der Coronavirus-Schutzverordnung ein Beförderungsverbot seit dem 30. Januar bis zum 28. April 2021 für Einreisende aus sogenannten Virusvarianten-Gebieten – vorbehaltlich sehr eng begrenzter Ausnahmen - verhängt. Informationen zu einer möglichen Verlängerung über den 28. April hinaus finden Sie hier: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/quv-19-lp/coronaschv.html

Grundsatz:

Wer aus einem **Risikogebiet** nach Niedersachsen einreist, ist verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung, an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder in eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Zusätzlich gilt die Pflicht zur digitalen Einreiseanmeldung (DEA) sowie das Erfordernis eines negativen Testergebnisses (spätestens 48 Stunden nach der Einreise), bei Hochinzidenzbzw. Virusvarianten-Gebieten bereits vor der Einreise. Das Robert Koch-Institut veröffentlicht eine fortlaufend aktualisierte **Liste der Risikogebiete, Hochinzidenzgebiete und Virusvarianten-Gebiete** im Internet unter der Adresse www.rki.de/risikogebiete.

Definition Risikogebiet

(Normales) Risikogebiet	Hochinzidenzgebiet	Virusvarianten-Gebiet	§ Rechtlicher Rahmen §
Ein Risikogebiet ist ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für das vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit einer bestimmten bedrohlichen übertragbaren Krankheit, z.B. einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, festgestellt wurde.	In einem Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt ein <i>besonders hohes Risiko</i> vor, wenn dort eine <i>besonders hohe Inzidenz</i> für die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. (Hochinzidenzgebiet)	In einem Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt ein besonders hohes Risiko vor, wenn bestimmte Varianten des Coronavirus SARS-CoV-2 dort verbreitet aufgetreten sind. (Virusvarianten-Gebiet)	Auf Bundesebene regelt die Coronavirus-Einreiseverordnung die Testpflicht sowie die Pflicht der Anmeldung und die Coronavirus-Schutzverordnung ein Beförderungsverbot von Personen aus einem Virusvarianten-Gebiet. Für Niedersachsen gilt zur Regelung der erforderlichen Quarantäne die Niedersächsische Quarantäne-Verordnung.
Dies sind beispielhaft (Stand: 26.04.2021): Belgien, Dänemark, Griechenland, Italien, Österreich, Spanien u.v.m.	Dies sind beispielhaft (Stand: 26.04.2021): Bosnien und Herzegowina, Frankreich, Ko- sovo, Kroatien, Niederlande, Polen, Schwe- den, Serbien, Slowenien, Tschechien u.a.	Dies sind beispielhaft (Stand: 26.04.2021):, Brasilien, Südafrika, Indien u.a., sowie in Europa: Frankreich- das Département Mo- selle	Alle Verordnungen gelten gleichermaßen und sind nebeneinander anzuwenden.

Bei Einreisen aus diesen Gebieten gelten Regeln zur Digitalen Einreiseanmeldung, zur Testpflicht und zur Quarantäne – jeweils abgestuft nach der Kategorie an Risikogebieten. Obengenannte Risikogebiete werden vom RKI bekanntgegeben: http://www.rki.de/risikogebiete